

## **Häufig gestellte Fragen zur „Ich-AG“**

### **Was ist eine Ich-AG?**

Mit dem Existenzgründungszuschuss (EXGZ) ist ab dem 01.01.2003 ein neues Instrument zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Form einer „Ich-AG“ bzw. „Familien-AG“ in das Arbeitsförderungsrecht (SGB III) aufgenommen worden.

Arbeitnehmer, die zuvor Entgeltersatzleistungen von der Bundesanstalt für Arbeit bezogen oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme teilgenommen haben, können bei Aufnahme einer selbständigen Beschäftigung einen Existenzgründungszuschuss (§ 421 I SGB III) erhalten, der ihre Arbeitslosigkeit beendet. Gründerinnen und Gründer einer Ich-AG werden zudem in den Schutz der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen.

Damit wird eine Empfehlung der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ im Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht umgesetzt. Die Bundesregierung beabsichtigt, einen weiteren Gesetzentwurf für Gründerinnen und Gründer einer „Ich-AG“ und für Kleingewerbetreibende ("Small Business Act") vorzulegen. Dieser soll Regelungen

- zur vereinfachten Besteuerung
- zu vereinfachten Buchführungspflichten
- zur Vereinfachung der Handwerksordnung

enthalten.

Neben dem EXGZ kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 57 SGB III durch Gewährung des Überbrückungsgelds (ÜG) unterstützt werden. Beide Leistungen der Arbeitsförderung werden alternativ, d.h. nicht zugleich gewährt. Sie haben die gleiche Zielsetzung, erfüllen jedoch verschiedene Funktionen (ÜG: vor allem Sicherung des Lebensunterhalts in der unmittelbaren Übergangszeit; EXGZ: Verwendung des Zuschusses primär für die soziale Sicherung) und besitzen unterschiedliche Fördervoraussetzungen.

Die örtlichen Arbeitsämter sind für die Beratung und Förderung der Arbeitslosen zuständig. Die Förderung über den EXGZ oder das ÜG ist unabhängig von weiteren, eventuell möglichen Förderungen von Existenzgründern. Auskünfte über entsprechende Programme des Bundes, der Länder und der EU kann die Förderberatung des BMWA (Tel. 01888-615-7649, -7655 oder foerderberatung@bmwa.bund.de) erteilen.

### **Wer kann in der Ich-AG gefördert werden?**

Voraussetzung für Existenzgründungszuschuss ist es, dass die Arbeitslosigkeit beendet wird und der zuvor Arbeitslose Entgeltersatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, bezogen hat, oder dass der Existenzgründer zuvor als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt gewesen ist. Die Beschränkung auf den Personenkreis der Leistungsbezieher oder Maßnah-

menteilnehmer ist wegen der Finanzierung des Zuschusses aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung gerechtfertigt.

**Wie sieht die Förderung aus? Wie lange wird sie gewährt?**

Die Förderung der Ich-AG ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Der EXGZ wird nur so lange gewährt, wie die Fördervoraussetzungen noch vorliegen. Wird z.B. das maßgebliche Arbeitseinkommen von 25.000 € in einem Bewilligungsjahr überschritten, so enthält der Zuschuss für die Zukunft. Bereits gezahlte Existenzgründungszuschüsse müssen allerdings nicht zurück gezahlt werden.

Die Höhe des Zuschusses sinkt dabei über die Zeit. Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Jahr monatlich 600 € nach Beendigung der Arbeitslosigkeit.<sup>1</sup> Im zweiten Jahr beträgt der Zuschuss monatlich 360 € und im dritten Jahr monatlich 240 €.

Der EXGZ ist nach § 3 Einkommenssteuergesetz eine steuerfreie Einnahme und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

**Welche Voraussetzungen der Förderung über den EXGZ bestehen?**

Bei der Ich-AG bzw. Familien-AG darf nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit während eines Jahres das Arbeitseinkommen 25.000 € nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze wird auch dann nicht erhöht, wenn es zu einer Mitarbeit von Familienangehörigen („Familien-AG“) kommt.

Nimmt der Selbständige eine oder mehrere zusätzliche (abhängige) Beschäftigungen auf, so werden die daraus erzielten Einkünfte mit dem Arbeitseinkommen der Ich-AG zusammerechnet und bei der Überprüfung der Obergrenze von 25.000 € im Jahr als Summe berücksichtigt.

Zudem darf der Existenzgründer keinen Arbeitnehmer beschäftigen, d.h. selbst kein Arbeitgeber sein. Die Mitarbeit von Familienangehörigen im Sinne der Erweiterung der Ich-AG zu einer sogenannten Familien-AG ist dagegen möglich.

**Welche Tätigkeiten darf eine Ich-AG ausüben?**

Ziel ist es, mit der Ich-AG der Nachfrage nach kostengünstigen Dienstleistungen besser gerecht zu werden und Arbeitslosen einen Einstieg in alle Formen der Selbständigkeit zu ermöglichen. Arbeitslose, die den Existenzgründungszuschuss des Arbeitsamtes in Anspruch nehmen, sollen besonders ihre alltagspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nutzen können. Dies schließt auch handwerkliche und handwerksähnliche Tätigkeiten mit ein. Durch die Anpassung des Handwerksrechts wird es möglich, dass durch das Arbeitsamt geförderte Ich-AG's handwerkliche Tätigkeiten ohne zuvor abgelegte Meisterprüfung durchführen können. Um die Qualität der

---

<sup>1</sup> 600 € sind in etwa die Hälfte der Summe aus dem durchschnittlichen monatlichen Arbeitslosengeld und den darauf entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen zur Jahresmitte 2002.

Dienstleistungen im Interesse der Verbraucher sicher zu stellen, müssen Gründerinnen und Gründer der Ich-AG vor Eintrag in die Handwerksrolle jedoch die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen. Bei Ausübung handwerksähnlicher Gewerbe ist - wie sonst auch - lediglich die Registrierung bei der örtlichen Handwerkskammer erforderlich.

***Was passiert, wenn eine Ich-AG die Einkommensgrenze von 25.000 EUR überschreitet?***

Einen Förderanspruch auf den Existenzgründungsschuss haben nur Arbeitslose, deren gesamtes Arbeitseinkommen nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit voraussichtlich die 25.000 €-Grenze in einem Jahr nicht überschreiten wird. Wird dieser Betrag entgegen der Erwartung im Bewilligungsjahr überschritten, so fällt der Existenzgründungszuschuss für die Zukunft weg. Der für die jeweils zurückliegenden zwölf Monate gezahlte Zuschuss muss von der geförderten Person nicht zurück gezahlt werden, auch wenn das Überschreiten der Höchstgrenze bereits unterjährig eingetreten ist. Diese Regelung gibt Planungssicherheit für die Gründerinnen und Gründer und vermeidet aufwändige Verwaltungsverfahren.

***Ist das nicht eine neue Form der „Scheinselbständigkeit“?***

Die Abgrenzung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit wird von der neuen Regelung nicht tangiert; hier bleibt es bei dem Grundsatz der Bewertung im Einzelfall.

Arbeitslose, deren Ich-AG vom Arbeitsamt gefördert wird, müssen selbständige Existenzgründer sein. Wer keiner selbständigen Tätigkeit nachgehen will, der wird auch nicht gefördert. Zum sozialen Schutz in der bis zu drei Jahre mit dem Zuschuss begleiteten Startphase besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Möglichkeit, unter günstigeren Konditionen als sonstige Selbständige die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung einzugehen.

***Bezahlt das Arbeitsamt den Existenzgründern in der Ich-AG die Sozialversicherung?***

Nein. Existenzgründer mit der Ich-AG sind wie die anderen Selbständigen auch zuvörderst für ihren sozialen Schutz selbst zuständig. Auf dem Weg in eine sich selbst tragende Selbständigkeit werden die Ich-AG´s jedoch in den Schutz der gesetzlichen Systeme einbezogen:

**Gesetzliche Rentenversicherung:** Die Ich-AG-Gründer werden versicherungspflichtig, so lange sie den Existenzgründungszuschuss beziehen.. Nach geltendem Recht (§ 165 SGB VI) besteht dabei die Möglichkeit, auf Antrag bis zu drei Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Beiträge nur auf ein Arbeitskommen entsprechend der halben monatlichen Bezugsgröße (2003: West 1.190 € bzw. Ost 997,50 €) zu leisten. Bei einem Beitragsatz von 19,5 % entspricht dies einem monatlichen Beitrag von etwas über 230 € im Westen und von ca. 195 € im Osten.

**Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung:** Den Ich-AG-Gründern wird die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV zu günstigen Konditionen eingeräumt. Auch hier gilt ein „Existenzgründerprivileg“, das an die Zahlung des Existenzgründungszuschusses geknüpft

ist (§ 240 SGB V). Sonst kann nur „bei Nachweis niedrigerer Einnahmen“ der freiwillig in der GKV versicherte Selbständige als beitragspflichtige Einnahmen das Vierzigstel der monatlichen Bezugsgröße geltend machen. Bei der „Ich-AG“ soll jedoch generell das Sechzigstel gelten (2003: = 1.190 „beitragspflichtige Einnahmen“ pro Monat). Daraus leitet sich bei einem durchschnittlichen Beitragsatz von 14 % ein monatlicher KV-Beitrag von 167 € ab.<sup>2</sup> Freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung, können sich aber davon befreien lassen, wenn sie (und ihre Angehörigen oder Lebenspartner) privat gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind (§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XI). Die Regelung von § 240 SGB V findet entsprechend Anwendung; der monatliche Beitrag zur Pflegeversicherung liegt bei ca. 20 €.

Im Saldo stehen den pauschalen Zuschüssen für Ich-AG-Gründer von monatlich 600 € (1. Jahr), 360 € (2. Jahr) und 240 € (3. Jahr) monatliche Aufwendungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung von rund 420 € (West) bzw. 380 € (Ost) in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gegenüber.

### ***Was passiert, wenn die Existenzgründer mit der Ich-AG scheitern?***

#### ***Bezahlt dann das Arbeitsamt Arbeitslosengeld?***

In der Arbeitslosenversicherung werden die Ich-AG-Existenzgründer nicht unmittelbar in den Schutz einbezogen. Wie sonst auch begründen Zeiten einer selbständigen Tätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf andere beitragsabhängige Leistungen. Wie bei allen anderen Personen, die von Arbeitslosigkeit in eine selbständige Tätigkeit gehen, sieht das Arbeitsförderungsrecht jedoch eine begrenzte Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vor:

- Nach der Regelung zum Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs (§ 147 SGB III) kann die Restdauer des Arbeitslosengeldes bis zu vier Jahre nach der Entstehung des Leistungsanspruches wieder geltend gemacht werden.
- Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können den Leistungsanspruch bis zu drei Jahre nach dem letzten Bezugstag wieder geltend machen (Erlöschenfrist nach § 196 SGB III).

---

<sup>2</sup> Wegen § 309 SGB V gilt auch in Ostdeutschland die Bezugsgröße/West. Im Übrigen beträgt der herkömmliche Beitrag für freiwillig krankenversicherte Selbständige, die keine niedrigere Einnahmen nachweisen können, auf der Basis eines Dreißigstels der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der GKV 483 € im Monat.